

# **SOB-Verhaltenskodex für Lieferanten**

gültig per 01.06.2025

Schweizerische Südostbahn AG  
Bahnhofplatz 1a  
9001 St. Gallen  
+41 58 580 70 70  
[www.sob.ch](http://www.sob.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1	Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts.....	4
1.1	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen .....	4
1.2	Finanzielle Verpflichtungen und Einhaltung der Mindestlöhne .....	5
1.3	Erklärung des Lieferanten zu den Arbeitsbedingungen .....	5
2	Umweltschutz und Kreislaufwirtschaft .....	5
3	Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit.....	6
3.1	Verordnung VSoTr .....	6
3.2	Meldestelle VSoTr.....	6
4	Vertraulichkeit und Datenschutz .....	6
5	Sanktionsmassnahmenliste SECO .....	6
6	Unterschriften.....	7

Die Schweizerische Südostbahn AG (SOB) verpflichtet sich zur Einhaltung hoher Sicherheits-, Gesundheits-, Sozial-, Menschenrechts-, und Umweltstandards, wobei wir die Förderung von Nachhaltigkeit - insbesondere der Kreislaufwirtschaft - als integralen Bestandteil unseres Handelns betrachten. Dasselbe erwarten wir von unseren Lieferanten, Anbieterinnen und deren Subunternehmern.

Durch die Unterzeichnung des vorliegenden SOB-Verhaltenskodex bestätigen die Lieferanten, Anbieterinnen und deren Subunternehmer auch die Einhaltung der einschlägigen Gesetze.

# **1 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts**

## **1.1 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen**

Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 bzw. SR 172.056.01 Stand: 1. April 2025, fordert die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts.

Art. 12 besagt (Auszug aus dem Gesetz) <sup>1</sup>:

- 1. Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005<sup>2</sup> gegen die Schwarzarbeit (BGSA) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.*
- 2. Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 6<sup>3</sup> einhalten. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.*
- 3. Die Auftraggeberin vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt.*
- 4. Die Subunternehmerinnen sind verpflichtet, die Anforderungen nach den Absätzen 1–3 einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Vereinbarungen zwischen den Anbieterinnen und den Subunternehmerinnen aufzunehmen.*

*Die Auftraggeberin kann die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1–3 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann die Auftraggeberin der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat die Anbieterin die erforderlichen Nachweise zu erbringen.*

- 5. Die mit der Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1–3 befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten der Auftraggeberin Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen.*

---

<sup>1</sup> [SR 172.056.1 - Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 üb... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

<sup>2</sup> [SR 822.41 – Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit](#)

<sup>3</sup> [Anhang 6 - Kernübereinkommen der ILO](#)

## 1.2 Finanzielle Verpflichtungen und Einhaltung der Mindestlöhne

Der Lieferant bestätigt, dass er alle Verpflichtungen hinsichtlich Löhne, Sozialleistungen, Versicherungen und Gesamtarbeitsverträgen erfüllt hat und während der Vertragslaufzeit erfüllen wird. Für Schweizer Lieferanten sind dies im Minimum die Leistungen an die AHV/IV/EO/SUVA und der übrigen Beiträge gemäss dem massgeblichen Gesamtarbeitsvertrag. Er ist damit einverstanden, dass diesbezügliche Forderungen, die im Verlauf der Arbeiten auftreten, von der SOB gleich wie Forderungen von Subunternehmen und Lieferanten behandelt werden.

Er bestätigt, dass die Angaben über Löhne und Lohnnebenkosten den Kostengrundlagen des Angebotes den oben angegebenen Verpflichtungen entsprechen und er deren Einhaltung bezüglich des angebotenen Vorhabens jederzeit belegen kann.

## 1.3 Erklärung des Lieferanten zu den Arbeitsbedingungen

*Zutreffenden Fall ankreuzen*

### **Möglichkeit 1: Erfüllung durch Unterstellung unter GAV**

Der Lieferant erfüllt die obgenannten Anforderungen in vollem Umfang, indem er sich verpflichtet, den von ihm nachfolgend bezeichneten Gesamtarbeitsvertrag für alle Arbeiten in der Schweiz im Zusammenhang mit der angebotenen Vergabe einzuhalten und die entsprechenden Kontrollorgane und Sanktionsmöglichkeiten anzuerkennen. Seinen Subunternehmern hat er vertraglich die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen. Für Leistungen, welche im Ausland erbracht werden, ist BöB Art. 12 als Mindestforderung zu erfüllen.

Angabe des einschlägigen Gesamtarbeitsvertrages: .....

Der Lieferant erklärt sich zudem damit einverstanden, dass die SOB das vorliegende Dokument den zuständigen Kontrollorganen zur Verifizierung der Angaben und als Grundlage für die Kontrollen nach einer allfälligen Übertragung des Auftrags übergeben.

### **Möglichkeit 2: Individuelle Erfüllung**

Der Lieferant weist die Erfüllung der Anforderungen gemäss BöB Art. 12 auf Anfrage der SOB oder der Kontrollorgane in einer separaten prüffähigen Beilage nach und erklärt sich damit einverstanden, dass die SOB die Unterlagen den zuständigen Kontrollorganen zur Verifizierung der Angaben als Grundlage für allfällige Kontrollen nach einem allfälligen Vertragsabschluss übergibt. Seinen Subunternehmern überträgt er die gleiche Verpflichtung.

## 2 Umweltschutz und Kreislaufwirtschaft

Der Lieferant ist sich seiner Pflichten gegenüber der Umwelt bewusst und erfüllt alle jeweils geltenden Umweltgesetze und -vorschriften. Er übernimmt Verantwortung gegenüber der Umwelt, minimiert Umweltverschmutzung und erzielt kontinuierliche Verbesserungen im Hinblick auf den Umweltschutz.

Die SOB versteht unter Kreislaufwirtschaft einen ganzheitlichen Ansatz zur längeren und effizienteren Verwendung von Rohstoffen. Dabei werden Produkte und Materialien so lange wie möglich mit höchstmöglichem Wert im Umlauf gehalten. Dies führt zu einem geringeren Verbrauch von Primärrohstoffen und reduziert die Treibhausgasemissionen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie bereits in der Entwicklung und Herstellung Strategien zur Ressourcenschonung berücksichtigen und Massnahmen ergreifen, um Nutzung und Lebensdauer der Produkte zu verlängern.

### **3 Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit**

#### **3.1 Verordnung VSoTr**

Die Verordnung über die Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit vom 3. Dezember 2021 bzw. SR 221.433, Stand 1. Januar 2024<sup>4</sup> (VSoTr) regelt die von Unternehmen einzuhaltenden Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 964j–964l OR bezüglich Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und Kinderarbeit.

Die SOB erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Kinderarbeit einhalten und dies mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex bestätigen.

Bezieht der Lieferant Produkte von Ländern oder stellt Produkte in Ländern her, deren «Due diligence response» von der UNICEF in ihrem Children's' Rights in the Workplace Index als nicht «Basics» sondern als «heightened» oder «enhanced» eingestuft wird, stellt er über seine Lieferkettenpolitik für Produkte und Dienstleistungen sicher, dass bei einem begründeten Verdacht auf Kinderarbeit angemessene Massnahmen ergriffen werden.

Als Unternehmen, dessen importierte Mineralien und Metalle die Schwellenwerte nicht überschreiten, ist die SOB nicht unmittelbar von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in Bezug auf Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten betroffen. Trotzdem stellt der Lieferant über seine Lieferkettenpolitik für Produkte und Dienstleistungen sicher, dass bei Hinweisen auf das Vorhandensein von Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten angemessene Massnahmen ergriffen werden.

#### **3.2 Meldestelle VSoTr**

Die Lieferanten, Anbieterinnen und Zulieferer haben die Möglichkeit, begründete Bedenken hinsichtlich des Vorliegens einer potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkung im Zusammenhang mit Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten oder Kinderarbeit unter [meldestelle@sob.ch](mailto:meldestelle@sob.ch) zu äussern.

### **4 Vertraulichkeit und Datenschutz**

Lieferanten verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich werden, strikt geheim zu halten – auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus – und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu verwenden. Sie gewährleisten den Schutz personenbezogener Daten gemäss dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht (z. B. DSG, DSGVO) und ergreifen angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Informationssicherheit. Personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen sind nach Beendigung der Zusammenarbeit – sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht oder schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – unverzüglich und sicher zu löschen oder zurückzugeben.

### **5 Sanktionsmassnahmenliste SECO**

Der Lieferant bestätigt, dass er bestehende sowie auch zukünftige Sanktionsmassnahmen des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO<sup>5</sup> zwingend einhält. Zudem bestätigt er, dass die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 4. März 2022 bzw. SR 946.231.176.72, Stand: 15. Mai 2025<sup>6</sup> solange diese gültig ist, einhält.

---

<sup>4</sup> [SR 221.433 - Verordnung vom 3. Dezember 2021 übe... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

<sup>5</sup> [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

<sup>6</sup> [SR 946.231.176.72 - Verordnung vom 4. März 2022 ... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

## 6 Unterschriften

Ich/wir bestätigen und stelle/n sicher, dass die in diesem Verhaltenskodex erwähnten Forderungen eingehalten werden.

Bewusste falsche oder irreführende Angaben auf diesem Formular können verwaltungsrechtliche Sanktionen wie auch beschaffungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ort, Datum

....., .....

Ort, Datum

....., .....

Unterschrift

.....

Unterschrift

.....

Vorname, Name  
Funktion

.....

.....

Vorname, Name  
Funktion

.....

.....

Lieferantennamen und Adresse  
(bzw. Mitglied der ARGE, resp. Subunternehmer)

.....

Lieferantennamen und Adresse  
(bzw. Mitglied der ARGE, resp. Subunternehmer)

.....